

**Merkblatt zum Erwerb eines
dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses
am Ende der Einführungsphase
gültig für die G8-Jahrgänge in der gymnasialen Oberstufe**



I. Der dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertige Abschluss

Am Ende der Einführungsphase in der gymnasialen Oberstufe wird Schülerinnen und Schülern, die nicht über den entsprechenden Abschluss verfügen, ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss (HSA 10) zuerkannt, wenn die Versetzungsanforderungen der Hauptschule sowie die Bedingungen für die Zuerkennung des Hauptschulabschlusses erfüllt sind.

Ob der dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertige Abschluss zuerkannt werden kann, wird folgendermaßen überprüft:

1. Schritt

Festlegung der Fächer, die für die Zuerkennung des dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses am Ende der Einführungsphase relevant sind

1. Deutsch
2. Mathematik
3. eine in der Sekundarstufe I begonnene erste oder zweite oder dritte Fremdsprache
4. Kunst oder Musik
5. ein gesellschaftswissenschaftliches Fach
6. ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Chemie, Biologie)
7. Religionslehre
8. Sport
9. entweder eine weitere Fremdsprache oder ein weiteres Fach des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabefeldes,
10. ein weiteres Fach im Wahlbereich.

Alle weiteren belegten Fächer bleiben unberücksichtigt.

2. Schritt

Zuordnung zu Fächergruppe I und II

An der Hauptschule gehören zur Fächergruppe I neben den Fächern Deutsch und Mathematik die Lernbereiche Arbeitslehre und Naturwissenschaften.

Am Ende der Einführungsphase werden analoge Lernbereiche gebildet. Die Noten im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabefeld II werden zu einer Lernbereichsnote Gesellschaftslehre⁴, die Noten im Aufgabefeld III (außer Mathematik) zu einer Lernbereichsnote Naturwissenschaften⁵ zusammengefasst. Die Lernbereichsnote wird von den jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Ist bei der Belegung mehrerer Fächer eines Lernbereichs die Leistung in nur einem Fach mangelhaft, kann im Allgemeinen die Gesamtnote nicht als mangelhaft bezeichnet werden. Eine fortgeführte Fremdsprache wird der Fächergruppe II zugeordnet, andere Fremdsprachen bleiben unberücksichtigt, auch wenn dadurch die Anzahl von 10 versetzungswirksamen Kursen unterschritten wird.

Beispiele:

	Fächergruppe I					Fächergruppe II				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Fach	D	M	GE	PA	BI	IF	E	KU	ER	SP
Note	4	4	5	4	5	5	6	4	4	3

	Fächergruppe I					Fächergruppe II				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Fach	D	M	GE	EK	BI	E	S4	KU	ER	SP
Note	4	4	4	5	5	5	6	4	4	3

(Die Spanischnote bleibt unberücksichtigt.)

3. Schritt

Überprüfung der Noten

Die Voraussetzungen für den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses bildet die folgende Tabelle ab.

Fächergruppe I (FG I) Noten in D, M, LB, GL ¹ , LB, NW ²	Fächergruppe II (FG II) Noten in den übrigen Fächern	HSA 10	Nachprüfung (s.u.)
4 4 4 4	5(6) sonst mind. 4	ja	-
4 4 4 4	5(6) 5 sonst mind. 4	ja	-
4 4 4 5	5(6) sonst mind. 4	ja	-
4 4 4 5	5(6) 5 sonst mind. 4	nein	ja FG I od. II
3 4 4 5	5(6) 5 sonst mind. 4	nein	ja FG I od. II
4 4 5 5	5(6) sonst mind. 4	nein	ja FG I
4 4 4 4	5(6) 5 5 sonst mind. 4	nein	ja FG II
4 4 5 5	5(6) 5	nein	nein
	6 6	nein	nein
6		nein	nein

4. Schritt

Ergebnis

In den im 2. Schritt genannten Beispielen kann gemäß Tabelle der dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertige Abschluss zuerkannt werden.

II. Nachprüfung

Werden die Bedingungen für den dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss nicht erfüllt, kann dieser über eine Nachprüfung erworben werden. Die Zulassung zur Nachprüfung ist auszusprechen, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in einem einzigen Fach, in dem eine mangelhafte Note erteilt wurde, ausreicht, um den Abschluss zu erlangen. Eine Nachprüfung ist nicht zulässig, um einen Ausgleich zu erreichen. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.

Beispiele:

	Fächergruppe I					Fächergruppe II				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Fach	D	M	GE	PA	BI	IF	E	KU	ER	SP
Note	5	5	5	4	5	5	6	4	4	3

Nachprüfung in M oder BI oder IF

	Fächergruppe I					Fächergruppe II				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Fach	D	M	GE	EK	BI	E	S4	KU	ER	SP
Note	4	4	4	5	5	5	6	5	4	3

Nachprüfung in BI oder E oder KU

Eine Nachprüfung ist auch möglich, wenn die Einführungsphase wiederholt wird.

III. Nichtbestehen der Nachprüfung³⁾

Wird der Abschluss nicht zuerkannt, ist zum Erwerb eines Abschlusses ein Wechsel in Bildungsgänge des Berufskollegs möglich.

Der dem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertige Abschluss wird auf dem Abgangszeugnis der Einführungsphase bescheinigt.

¹ Lernbereich Gesellschaftslehre: Geschichte, Geographie, Sozialwissenschaften, Philosophie (sofern nicht Ersatzfach für Religion), Erziehungswissenschaften, Recht, Psychologie

² Lernbereich Naturwissenschaften: Physik, Biologie, Chemie, Informatik, Ernährungslehre, Technik

³ Wird eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund einer nicht gemachten Minderleistung zwar in die Qualifikationsphase versetzt, verfügt aber nicht über den entsprechenden Abschluss, bleibt bei Nichtbestehen der Nachprüfung die Versetzung erhalten.